11/SN-226/ME

Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV- UND VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

ZAHL
0/1-71/875-1998

DATUM
25.3.1998

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2982
Frau Dr. Margon

BETREFF

Entwürfe von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulpflichtgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz; Stellungnahme

Bezug: Do Zl 12.690/3-III/A/2/98

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 21 -GE/19 98
Datum: 31. MRZ. 1998
Verteilt 31.3.98

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Die im Vorblatt angegebenen Kosten sind schwer nachvollziehbar und können jedenfalls als nicht ausreichend angesehen werden. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann in personeller Hinsicht nur im Rahmen der genehmigten Stellenpläne vollzogen werden, da nur in diesem Ausmaß der Bund den Ländern die Besoldungskosten für die Landeslehrer ersetzt (§ 3 FAG). Die Stellenplanrichtlinien für 1998/99 liegen noch nicht vor (üblicherweise werden diese Ende Februar versendet). Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach Vorliegen der Richtlinien erfolgen. Es wird jedoch bereits jetzt gefordert, den sich ergebenden zusätzlichen Bedarf an Lehrern in den Stellenplanrichtlinien ausreichend zu berücksichtigen.

Es erscheint auch zweckmäßig, eine exakte, zwischen Bund und Ländern/Gemeinden akkordierte Berechnung der Folgekosten vorzunehmen. Fehleinschätzungen bei den Kosten, wie sie im Bereich der Integration unterlaufen sind, sind unbedingt zu vermeiden.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird:

Zu Z 4:

Diese Regelung wird zu einer zusätzlichen Einrichtung von Klassen führen. Eine diesbezügliche Berücksichtigung in den künftigen Stellenplanrichtlinien wird gefordert.

Zu Z 5:

§ 12 Abs 2 ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob bei einem getrennten Angebot von Vorschulstufe sowie erster und zweiter Schulstufe daneben auch eine gemeinsame Führung von Schulstufen der Grundstufe I möglich ist. Es sollte klargestellt werden, daß es an einer Schule beide Formen nicht geben kann.

Das im Abs 3 festgelegte Verfahren führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

Zu Z 6:

Der im § 13 Abs 1 vorgesehene Einsatz eines Zweitlehrers wird aufgrund der fehlenden Ressourcen kaum oder nur in geringem Maß möglich sein. Die derzeitigen Stellenplanrichtlinien werden vermutlich zur Deckung des nunmehr zu erwartenden erhöhten Personalaufwandes an allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht ausreichen. Für die künftigen Stellenplanrichtlinien wird daher gefordert, eine entsprechende Vorsorge zu treffen.

Weiter wird erwartet, daß zur Ressourcensicherung vermehrt Schüler als "schulunreif" oder als "Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf" deklariert werden, um den Einsatz eines Zweitlehrers zu sichern. Auch wird die Aufnahme von sogenannten Dispenskindern stark ansteigen, da sie bei Widerruf nicht wieder zurückgestellt werden müssen, sondern berechtigt sind, weiterhin die Grundschule zu besuchen.

Proteste betreffend die nicht ausreichende Zahl von Zusatzlehrern werden an den Landeshauptmann herangetragen werden und nicht an den Bund. Es ist eine ähnliche Situation zu erwarten, wie sie bereits jetzt bei der Integration besteht. Eine Integration nicht schulreifer Kinder ohne ausreichende Zahl von Zusatzlehrern erscheint nicht sinnvoll. Die Stellenplanrichtlinien für 1998/1999 müssen diesen Umstand berücksichtigen.

Zu Z 11:

Auch im Bereich der Sonderschule wird es zu einer vermehrten Einrichtung von Klassen kommen.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird:

Zu Z 2:

§ 18 Abs 2 Variante 2 bietet den Schulforen eine größere Entscheidungsfreiheit. Manchen Kindern ist die Ziffernbenotung sehr wichtig, andere, insbesondere schwächere Schüler geraten dadurch unter Druck. Eine verbale Leistungsbeschreibung hat für Schüler und Eltern den Vorteil, daß sie eine wesentlich differenzierte Aussagekraft besitzt. Optimal erscheint eine Kombination von beiden Beurteilungsformen.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird:

Zu Z 2:

§ 6 Abs 2d legt fest, daß die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, in die Vorschulstufe zu erfolgen hat. Bisher konnten Eltern frei entscheiden, ob sie ihr Kind in die Vorschulstufe einschulen oder ein Jahr später in die erste Klasse der Volksschule. Der Besuch der Vorschulstufe ist keineswegs für jedes noch nicht schulreife bzw insbesonders nicht für jedes behinderte Kind sinnvoll. Dies ist vor allem bei blinden oder tauben Kindern nicht der Fall.